

Alpenweideviehverkehr 2023 zwischen Österreich und Bayern

Der Alpsommer naht und auch in diesem Jahr gilt es, für den Auftrieb von Alpvieh nach Österreich die Bedingungen für den Alpenweideviehverkehr zu beachten.

1. Blauzungenkrankheit (BT)

Das Blauzungen-Restriktionsgebiet in Bayern bleibt aufgehoben, derzeit bestehen keine Handelsbeschränkungen. Nachdem aber jederzeit erneut BT-Fälle auftreten und ggf. bestehende Restriktionsgebiete ausgedehnt und verlängert werden können, empfehlen wir weiterhin die Fortführung der Impfung. Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt hierzu einen Zuschuss. Bitte beachten Sie, dass in Deutschland für die BT-Impfung kein Lebendimpfstoff verwendet werden darf. Weiter empfehlen wir, die Transportfahrzeuge vor Beginn des Transports mit einem gegen Stechmücken wirksamen Repellent zu behandeln.

2. Rindertuberkulose

Eine Untersuchung der Weiderinder auf Tuberkulose ist nicht mehr generell vorgeschrieben. Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Alpe wegen eventuellen zusätzlichen Anforderungen, die Tuberkulose betreffend in Verbindung. Die Untersuchung kann soweit erforderlich durch Ihren Hoftierarzt erfolgen.

Ganz allgemein gilt für die alpennahen Landkreise Bayerns ein TBC-Monitoring. Das Monitoring dient dazu, frühzeitig eine Zunahme positiver Befunde festzustellen und entsprechend darauf reagieren zu können. Die Untersuchungen sind jedes Jahr durchzuführen. Die Veterinärämter treffen eine risikobasierte Auswahl der zu untersuchenden Betriebe und Tiere. Im Oberallgäu wurden 120 und im Ostallgäu 60 Tiere auf den Erreger der Tuberkulose hin untersucht.

3. BHV1

Die blutserologische Einzeltieruntersuchung von Rindern auf BHV1 vor dem Verbringen ist nicht mehr erforderlich. Auf österreichische Weiden dürfen aber grundsätzlich nur Rinder aufgetrieben werden, die aus BHV1-freien Beständen stammen.

4. BVD/MD

Rinder müssen auf BVD/MD-Virus (Blut oder Ohrstanzprobe) mit negativem Ergebnis untersucht worden sein (Einzeltieruntersuchung). Rinder, die bereits in den letzten Jahren nachweislich auf BVD/MD-Virus getestet wurden, benötigen für den Auftrieb keine erneute Untersuchung. Aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben sollte sichergestellt sein, dass die Rinder nicht auf österreichischen Weiden abkalben. Ansonsten müssen Rinder, die voraussichtlich während der Sömmerungsperiode abkalben, zusätzlich nach dem 150. Trächtigkeitstag mit negativem Ergebnis auf BVD-Antikörper untersucht worden sein, oder bereits vor der Belegung einen positiven Antikörperbefund aufweisen. Betriebe, in denen in den letzten 18 Monaten positive BVD-Befunde aufgetreten sind, dürfen Tiere nur nach einer

21tägigen Quarantäne und einer im Anschluss daran genommenen negativen Blutprobe auf eine Alpe oder Gemeinschaftsweide verbringen. Die Kosten dieser Blutuntersuchung werden von der Bayer. Tierseuchenkasse *nicht* übernommen.

Der Landkreis Ostallgäu befindet sich derzeit noch im Tilgungsverfahren, mit dem Ziel, die Anerkennung „frei von BVD“ schnellstmöglich zu erlangen. Eine der Voraussetzungen ist, dass keine aufgrund festgestellter BVD gesperrten Betriebe mehr vorhanden sind und dass alle Betriebe ihre neugeborenen Kälber spätestens innerhalb 20 Tage nach Geburt untersuchen lassen (Ohrstanze). Grundlage dafür ist die Delegierte Verordnung (EU) 2020/689.

5. Rauschbrand

Eine abgeschlossene Rauschbrandimpfung vor Auftrieb auf gefährdete Weiden wird im Rahmen des Alpenweideviehverkehrs 2023 mit Österreich nicht generell vorgeschrieben. Bitte erkundigen Sie sich dennoch bei Ihrem österreichischen Alpmeister oder Weidebesitzer, inwieweit für dessen Weiden eine Impfung gegen Rauschbrand gefordert wird. Die Bezirkshauptmannschaft Reutte in Tirol hat eine Auflistung solcher Weiden erstellt, für die die Rauschbrandimpfung erforderlich ist. Die Impfung kann vom praktizierenden Tierarzt (Hoftierarzt) durchgeführt werden.

Sofern Sie einen Verdacht auf Rauschbrand oder Pararauschbrand haben, melden Sie das bitte unbedingt Ihrem zuständigen Veterinäramt. Von dort werden für Sie unkritische Maßnahmen eingeleitet.

6. Amtstierärztliches Zeugnis

Im Rahmen des Alpenweideviehverkehrs dürfen Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde nur mit einem gültigen amtstierärztlichen Zeugnis und einer vom Tierhalter unterschriebenen Tierhaltererklärung aufgetrieben werden.

Die österreichischen Behörden haben gebeten, Alpbeschicker auf Folgendes hinzuweisen: Eventuelle Kosten, die dadurch entstehen, dass zur Sömmerung nach Österreich verbrachte Tiere in Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden müssen (z. B. Untersuchungskosten, Entsorgungskosten, Kosten für Unterbringung wegen Sperrmaßnahmen), sind vom Tierhalter zu tragen. Es wird daher empfohlen, für diese Tiere eine Weideversicherung abzuschließen.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Veterinäramt gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen für den Alpsommer 2023 alles Gute, Gesundheit in Haus, Hof und auf der Alpe.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christof Knitz, Ltd. Veterinärdirektor